



Amt der Tiroler Landesregierung
Verkehrs- und Seilbahnrecht
Leiter KFZ-Landesprüfstelle

Amt der Tiroler Landesregierung
Baubezirksamt Lienz
per E-Mail an: bba.lienz@tirol.gv.at

Ing. Burghard Strasser
Trientlgasse 8
6020 Innsbruck
+43 512 508 3670
kfzpruefhalle@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

VSR-SCH-21/6-2023

Innsbruck, 29.12.2023

Hochwasserschutz Lienz - Baumaßnahmen in der Isel bei Flkm 0,10 bis 2,20;

VERORDNUNG

gemäß § 17 Abs. 2 Z 1 iVm § 22 Abs. 1 SchFG 1997 idgF

§ 1

Allgemeines Verbot

Auf der Isel von Flusskilometer 0,10 bis Flusskilometer 2,20 ist das Fahren mit allen Fahrzeugen und Schwimmkörpern flussaufwärts und flussabwärts verboten.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Anbringung folgender Schifffahrtszeichen der Seen- und Fluss-Verkehrsordnung 98/2013 idF. 204/2023 in Kraft:

- 1.) Schifffahrtszeichen gemäß der Anlage 3, Abschnitt I, A.1. (Verbot der Durchfahrt für Fahrzeuge aller Art und Schwimmkörper) sowie des Zusatzzeichens „1000 m“ gemäß der Anlage 3, Abschnitt II – Zusatzzeichen 1., (Rechteckige Tafeln, die die Entfernung bis zu dem Ort angeben, an dem die Bestimmung gilt)
- 2.) Schifffahrtszeichen gemäß der Anlage 3, Abschnitt I, A.1. (Verbot der Durchfahrt für Fahrzeuge aller Art und Schwimmkörper).

Das anzubringende Schifffahrtszeichen gemäß Pkt. 1. ist bei Flusskilometer 3,29 mittig auf der Brücke über der Isel, für im flussabwärts fahrende Wasserfahrzeuge deutlich erkennbar aufzustellen. Das anzubringende Schifffahrtszeichen gemäß Pkt. 2. ist bei Flusskilometer 0,21 mittig auf der Brücke über der Isel, für im flussaufwärts fahrende Wasserfahrzeuge deutlich erkennbar aufzustellen.

Die Schifffahrtszeichen sind so zu bemessen, dass ihre kürzeste Seitenlänge 0,80 m beträgt. Die Rückseite ist in weißer Farbe zu halten. Bei dem Zusatzzeichen „1000 m“ muss die Schriftgröße mindestens 150 mm und die Schriftstärke mindestens 20 mm betragen.

§ 3

Aufstellung der Schifffahrtszeichen

Das Baubezirksamt Lienz, Iseltalerstraße 1, 9900 Lienz, wird mit der Aufstellung der Schifffahrtszeichen beauftragt. Über die erfolgte Aufstellung bzw. Entfernung ist ein Aktenvermerk anzufertigen und dem Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht, Email: verkehr@tirol.gv.at, zu übermitteln.

Für den Landeshauptmann:

Ing STRASSER

Ergeht an:

Amt der Tiroler Landesregierung, Baubezirksamt Lienz, per E-Mail an: bba.lienz@tirol.gv.at

Zur Kenntnis an:

Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht, Dr. Bernhard Knapp, per E-Mail an: bernhard.knapp@tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Lienz, BH-LZ Journdienst Lienz, per E-Mail an: bh.lienz.journdienst@tirol.gv.at

Österreichische Wasserrettung, Landesverband Tirol, per E-Mail an: info@wasserrettung-tirol.at

Bernhard Armin Steidl, per E-Mail an: info@s2s.at

Tiroler Raftingverband, per E-Mail an: info@raftingverband.com